



ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 WA „AM SONNENHÜGEL“

FÜR DAS DECKBLATT NR.31 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES GÜLTIGEN BEBAUUNGSPLAN, DER DECKBLÄTTER NR. 1 BIS NR. 30 UND DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

ÄNDERUNG DES LETZTEN ABSATZES FÜR PARZELLE 3 ZU NR. 1.59 GESTALTUNG DER GARAGEN- UND NEBENGEBÄUDE (DECKBLATT NR. 30):

*BEI GRENZGARAGEN MAX. ZULÄSSIGE MITTLERE WANDHÖHE 3,00 M AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE.*

*ALS WANDHÖHE GILT DAS MAß VOM GEPLANTEN GELÄNDE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUßENWAND MIT DER DACHHAUT.*

*KELLERGARAGEN SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT GESTATTET.*

*GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND BIS MAX. 50 CM ZULÄSSIG, DER BEREICH ZWISCHEN STRAßE UND GARAGE DARF JEDOCH BIS AUF STRAßENNIVEAU AUFGEFÜLLT WERDEN.*

ERGÄNZUNG FÜR PARZELLE 3 ZU NR. 1.60 GESTALTUNG DER HAUPTGEBÄUDE (GEMÄß DECKBLATT NR. 30):

*DACHFORM UND*

*DACHNEIGUNG: FÜR UNTERGEORDNETE ANBAUTEN UND BAUTEILE, SOWIE FÜR ZWISCHENBAUTEN SIND AUCH FLACHGENEIGTE DÄCHER BZW. FLACHDÄCHER ZULÄSSIG*